



EINWOHNERGEMEINDE DÄRSTETTEN

Gemeindeverwaltung, Hüseli 354b, 3763 Därstetten

Vertrag zur Mietung / Benützung der Schulliegenschaften

Zwischen Gemeinde Därstetten und verantwortlichem Verein / Mieter
Verein
Anlass
Datum / Zeit von..... / bis /

Ansprechpersonen des Vereins / Mieters
Telefon
Rechnungsadresse

einmalige Benützung (Festwirtschaft) laufende Benützung

Wunsch der zu benützenden Räume:		Kosten Fr.
Turnhalle	<input type="checkbox"/>
Geräte	<input type="checkbox"/>
Bühne	<input type="checkbox"/>
Bärengraben	<input type="checkbox"/> als Bar <input type="checkbox"/>
Suppenküche	<input type="checkbox"/>
Pausenhalle	<input type="checkbox"/>
Rasen	<input type="checkbox"/>
WC	<input type="checkbox"/>
Duschen / Garderoben	<input type="checkbox"/>
Nebenplätze	<input type="checkbox"/>
Bestandeschauplatz	<input type="checkbox"/>
Vereinsküche (separate Rechnung*)	<input type="checkbox"/>
Reinigung Hauswart		Fr. <u>75.—</u>
Total Rechnungsbetrag		Fr. <u> </u>

* Gebühr für die Benützung von der Vereinsküche wird von dem Ortsverein Därstetten separat in Rechnung gestellt.

Der Unterzeichnende hat von dem auf der Rückseite aufgeführten Benützungsvorschriften Kenntnis genommen und übernimmt hiermit die Verantwortung für die ihm zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten und das Mobiliar. Im Schadenfall ist der verantwortliche Verein / Mieter haftbar. Abgabe und Übernahme der Mietobjekte erfolgen durch den Hauswart.

→ Urs Streun, Schulhaus, 3763 Därstetten, 079 541 06 93

Datum: Abgabedatum:

Unterschrift verantwortlicher Mieter:

Bewilligt am: Unterschrift:



EINWOHNERGEMEINDE DÄRSTETTEN

Gemeindeverwaltung, Hüseli 354b, 3763 Därstetten

Vorschriften für die Benützung der Schulliegenschaften

1. Die Schulliegenschaften dienen in erster Linie dem Schulunterricht. Sie können ausserhalb des Unterrichts durch die Vereine / Mieter benutzt oder gemietet werden. Das Gesuch zur Mietung / Benützung der Schulliegenschaften ist schriftlich bei der Gemeindeverwaltung Därstetten einzureichen.
2. Die Gemeindeverwaltung behält sich das Recht vor, Spezialbewilligungen für Kurszwecke, etc, zur Benützung bereits vergebener Räume und Plätze zu erteilen. Ist die Benützung der zugewiesenen Räume nicht möglich, so werden die Benützer nach Möglichkeit durch die Gemeindeverwaltung rechtzeitig verständigt. Andererseits haben die Benützer den Hauswart frühzeitig zu verständigen, wenn Übungen ausfallen oder Räume und Plätze nicht benutzt werden.
3. Den Anordnungen der Gemeindeverwaltung und des Hauswartes ist unbedingt Folge zu leisten. Bei groben Verstössen gegen die Vorschriften behält sich die Gemeindeverwaltung vor, den Fehlbaren die Benützung der Lokale und Plätze vorübergehend oder dauernd zu verbieten.
4. Das Aufstellen von Vereinsmobiliar und Gerätschaften ist nur mit Bewilligung der Gemeindeverwaltung und Hauswart gestattet. Für allfällige Beschädigungen oder Diebstähle ist der Benutzer selbst haftbar.
5. In allen Räumlichkeiten ist auf grösste Sauberkeit zu achten. Das Rauchen ist in allen Räumlichkeiten untersagt.
6. Die Benützer sind verpflichtet, festgestellte Schäden sofort dem Hauswart zu melden. Im Schadenfall haften die Benützer. Reparaturaufträge werden durch den Hauswart nach Rücksprache mit der Gemeindeverwaltung erteilt.
7. Vereine und Mieter dürfen die bewilligten Räume nur während den vereinbarten Zeiten betreten.
8. Das Regulieren der Heizung ist ausschliesslich Sache des Hauswartes.
9. Das Öffnen der Lokalitäten erfolgt durch den Hauswart, sofern der Mieter / der Verein nicht im Besitz des Zutrittschlüssels ist. Die Lokale werden nach erfolgtem Sicherheitsrundgang durch den verantwortlichen Mieter oder dessen Stellvertreter geschlossen. Schlüsseldepot gemäss Absprache mit dem Hauswart.
11. Die Lokalitäten müssen um 22.00 Uhr verlassen sein. Jugendgruppen dürfen die Lokale nur in Begleitung der Leiter betreten. Sobald eine Festbewilligung vorliegt, sind die Lokalitäten gemäss der vom Regierungsrat bewilligten Schliessungszeit zu verlassen. Die Lautstärke der Musik ist auch gemäss der gastgewerblichen Festbewilligung zu berücksichtigen.
12. Wenn die Turnhalle mit Mobiliar (Tische, Stühle, Bar) eingerichtet wird, besteht ein Aufräumungsverbot von 00.00 Uhr bis 08.00 Uhr. Dies gilt es zu befolgen!
13. Übungen und Spiele, die Einrichtungen gefährden, sind nicht gestattet. Auf der Spielwiese darf nur mit geeigneten Schuhen oder barfuss gespielt werden, Zapfen- und Nagelschuhe sind nur mit spezieller Bewilligung gestattet.
14. Die benützten Geräte sind fachgerecht zu behandeln und nach Gebrauch an ihre Standorte zurückzubringen. Nicht rollbare Geräte sind beim Transport zu tragen.
15. Schuleigene Gerätschaften dürfen nur im Einverständnis der Schulleitung / Hauswart aus den Räumen entfernt werden. Für rechtzeitige Rückgabe ist der Verantwortliche des Vereins / Mieters verantwortlich.
16. Die Duschen stehen den die Turnhalle benützenden Vereinen / Mietern, unter Aufsicht des verantwortlichen Leiters, zur Verfügung.
17. Ist bei Anlässen der Hauswart nicht anwesend, haben sich die Vereine / Mieter über die Massnahmen bei einem Notfallereignis (Notausgänge, etc.) orientieren zu lassen. Weiter haben sie sich über die elektrischen Anlagen und über den Ersatz von Sicherungen durch den Hauswart orientieren zu lassen oder die Erreichbarkeit des Hauswartes sicherzustellen.
18. Für die Rechnungsstellung ist die Gemeindeverwaltung verantwortlich.
19. Die Vereine / Mieter sind selbst verantwortlich sich über diese Vorschriften ins Bild zu setzen. Diese sind gegenüber der Gemeindeverwaltung für die Einhaltung der Bestimmungen verantwortlich.

Därstetten, 07.10.2022